



Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich
Änderungsverordnung (EU) 2020/878

beClean s13 Citrus

Stand vom 29.11.2022

1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Produktname: beCLEAN s13 Citrus Industrie-Reiniger
Produktcode: 02.10006.14.1-001
Produktart: Detergens
Vaporizer: Aerosol

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Industrielle Verwendung
Funktions- oder Verwendungskategorie: Reinigungs-/Waschmittel und Additive
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Inverkehrbringer

Kochdesign GmbH Erlenstrasse 44, Herr Daniel Stucki CH-2555 Brügg Switzerland
T +41 32 333 15 75 - F +41 32 333 15 79 - daniel.stucki@kochdesign.ch

Notrufnummer

Land: Schweiz
Organisation/Firma: Tox Info Suisse
Anschrift: Freiestrasse 16, 8032 Zürich
Notrufnummer: 145
Anmerkung (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol, Kategorie 1: H222;H229

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2: H315

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1: H317

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2: H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS02

GHS07

GHS09



Signalwort (CLP): Gefahr

Enthält: Orangerterpene

Gefahrenhinweise (CLP): H222 - Extrem entzündbares Aerosol. H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H315 - Verursacht Hautreizungen. H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP): P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P211 - Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P280 - Schutzhandschuhe tragen. P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C, 122 °F aussetzen. P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle zuführen.

Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäss REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäss REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäss den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoffe: Nicht anwendbar
 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Orangerterpene	CAS-Nr.: 8028-48-6 EG-Nr.: 232-433-8 REACH-Nr.: 01-2119493353-35	≥ 50	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Butan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, BG, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, LV, PL, PT, SI, SK) (Anmerkung C)(Anmerkung U)	CAS-Nr.: 106-97-8 EG-Nr.: 203-448-7 EG Index-Nr.: 601-004-00-0	$\geq 15 - < 20$	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas
Propan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, BG, DE, DK, EE, ES, FI, GR, LV, PL, RO, SI) (Anmerkung U)	CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9 EG Index-Nr.: 601-003-00-5 REACH-Nr.: 01-2119486944-21	$\geq 5 - < 10$	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas
Isobutan 2-Methylpropan (Treibgas (Aerosol)) Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, DE, EE, FI, IE, PT, SI, SK) (Anmerkung C)(Anmerkung U)	CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2 EG Index-Nr.: 601-004-00-0 REACH-Nr.: 01-2119485395-27	$\geq 1 - < 5$	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas

Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Anmerkung U (Tabelle 3): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in die Gruppe der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden.

Produkt unterliegt CLP Artikel 1.1.3.7. Die Offenlegungsregeln der Komponenten werden in diesem Fall geändert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Erste-Hilfe-Massnahmen nach Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatisch behandeln.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgefahr: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmassnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Aerosol vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 «Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung».

Umweltschutzmassnahmen: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren: Das Produkt mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 «Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung».

7 Handhabung und Lagerung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten.

Nicht rauchen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Aerosol vermeiden.

Hygienemassnahmen: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Butan (106-97-8)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung: n-Butane / n-Butan

MAK (OEL TWA) [1]: 1900 mg/m³

MAK (OEL TWA) [2]: 800 ppm

KZGW (OEL STEL): 7600 mg/m³

KZGW (OEL STEL) [ppm]: 3200 ppm

Kritische Toxizität: ZNS

Rechtlicher Bezug: www.suva.ch, 28.03.2022

Propan (74-98-6)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung: Propane / Propan

MAK (OEL TWA) [1]: 1800 mg/m³

MAK (OEL TWA) [2]: 1000 ppm

KZGW (OEL STEL): 7200 mg/m³

KZGW (OEL STEL) [ppm]: 4000 ppm

Kritische Toxizität: Formal

Anmerkung: NIOSH

Rechtlicher Bezug: www.suva.ch, 28.03.2022

Isobutan 2-Methylpropan (75-28-5)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung: iso-Butane / iso-Butan

MAK (OEL TWA) [1]: 1900 mg/m³

MAK (OEL TWA) [2]: 800 ppm

KZGW (OEL STEL): 7600 mg/m³

KZGW (OEL STEL) [ppm]: 3200 ppm

Kritische Toxizität: ZNS

Rechtlicher Bezug: www.suva.ch, 28.03.2022

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine weiteren Informationen verfügbar

Freigesetzte Luftverunreinigungen: Keine weiteren Informationen verfügbar

DNEL- und PNEC-Werte: Keine weiteren Informationen verfügbar

Control banding: Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Dichtschiessende Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz: Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Da sich das Produkt aus mehreren Stoffen zusammensetzt, kann die Beständigkeit des Materials der Handschuhe nur geschätzt werden und muss vor dem Gebrauch getestet werden.

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Penetration	Norm
	Fluorkautschuk (Viton)	6 (> 480 min)	≥ 0.65	3 (> 0.65)	EN ISO 374
	Nitrilkautschuk (NBR)	3 (> 60 min)	≥ 0.65	3 (> 0.65)	
	Butylkautschuk	1 (> 10 min)	≥ 0.65	3 (> 0.65)	

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte

Atemschutz			
Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Halbmaske	Kombinationsfilter A - P2		

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: Nicht verfügbar

Geruch: Nicht verfügbar

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt: Nicht anwendbar

Gefrierpunkt: Nicht verfügbar

Siedepunkt: Nicht verfügbar

Entzündbarkeit: Extrem entzündbares Aerosol

Explosive Eigenschaften: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar

Untere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Zündtemperatur: Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur: Nicht verfügbar

pH-Wert: Nicht verfügbar

Viskosität, kinematisch: Nicht verfügbar

Löslichkeit: Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow): Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbar

Dampfdruck bei 50°C: Nicht verfügbar

Dichte: Nicht verfügbar

Relative Dichte: Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C: Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
% entzündbare Bestandteile: 100
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Chemische Stabilität: Stabil unter normalen Bedingungen.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Zu vermeidende Bedingungen: Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.
Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel. Starke Alkali. Starke Säuren.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11 Toxikologische Angaben

Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft
Orangenterpene (8028-48-6)

LD50 oral Ratte: > 5000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: male, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity), Guideline: other:

LD50 Dermal Kaninchen: > 5000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity), Guideline: other:, Remarks on results: other:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft
Karzinogenität: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft

beCLEAN sl3 Citrus Industrie-Reiniger
Vaporizer: Aerosol

Orangenterpene (8028-48-6)
Viskosität, kinematisch: 1,17 mm²/s Temp.: <20°C> Parameter: <kinematic viscosity (in mm²/s)> Remarks on result: <other:>

Angaben über sonstige Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität
Ökologie - Allgemein: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.






Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren Informationen verfügbar
 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren Informationen verfügbar
 Mobilität im Boden: Keine weiteren Informationen verfügbar
 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine weiteren Informationen verfügbar
 Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine weiteren Informationen verfügbar.
 Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung: Inhalt/Behälter gemäss den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
 Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
 Ökologie - Abfallstoffe: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 Schweiz - Empfehlungen: Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).
 Schweiz - Abfallcode (VeVA):
 20 01 29 - [S] Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 15 01 10 - [S] Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind
 16 05 04 - [S] Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)

14 Angaben zum Transport

Gemäss ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950	UN 1950
Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung				
DRUCKGASPACKUNGEN	AEROSOLS, FLAMMABLE	AEROSOLS, FLAMMABLE	AEROSOLS, FLAMMABLE	DRUCKGASPACKUNGEN
Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung				
UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 AEROSOLS, FLAMMABLE, 2.1, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 AEROSOLS, FLAMMABLE, 2.1, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 1950 AEROSOLS, FLAMMABLE, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, UMWELTGEFÄHRDEND
Transportgefahrenklassen				
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
				
Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): 5F
Sondervorschriften (ADR): 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADR): 1L
Freigestellte Mengen (ADR): E0
Verpackungsanweisungen (ADR): P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR): PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR): MP9
Beförderungskategorie (ADR): 2
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR): V14
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR): CV9, CV12
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR): S2
Tunnelbeschränkungscode (ADR): D

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG): 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959
Begrenzte Mengen (IMDG): SP277
Freigestellte Mengen (IMDG): E0
Verpackungsanweisungen (IMDG): P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG): PP87, L2
EmS-Nr. (Brand): F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-U
Staukategorie (IMDG): Keine
Stowage and handling (IMDG): SW1, SW22
Segregation (IMDG): SG69

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA): E0
PCA begrenzte Mengen (IATA): Y203
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA): 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA): 203
PCA Max. Nettomenge (IATA): 75kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA): 203
CAO Max. Nettomenge (IATA): 150kg
Sondervorschriften (IATA): A145, A167, A802
ERG-Code (IATA): 10L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN): 5F
Sondervorschriften (ADN): 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (ADN): 1 L
Freigestellte Mengen (ADN): E0
Ausrüstung erforderlich (ADN): PP, EX, A
Lüftung (ADN): VE01, VE04
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN): 1

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID): 5F
Sonderbestimmung (RID): 190, 327, 344, 625
Begrenzte Mengen (RID): 1L
Freigestellte Mengen (RID): E0
Verpackungsanweisungen (RID): P207, LP200
Sondervorschriften für die Verpackung (RID): PP87, RR6, L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID): MP9
Beförderungskategorie (RID): 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID): W14
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID): CW9, CW12

Expressgut (RID): CE2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID): 23
Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten: Nicht anwendbar

15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Komponente %

aliphatische Kohlenwasserstoffe - $\geq 30\%$

Duftstoffe

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

Nationale Vorschriften Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften: Chemikalienverordnung (SR 813.11).

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81). Richtlinie Aerosolbehälter (75/324/CEE).

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. CH - VOC (SR 814.018). Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA). Umweltschutzgesetz, USG (SR 814.01).

Lagerklasse (LK): LK 2 - Verflüssigte oder unter Druck stehende Gase

Störfallverordnung (SR 814.012): Anhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 20000 kg Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16 Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 2: Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Flam. Gas 1A: Entzündbare Gase, Kategorie 1A

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

H220: Extrem entzündbares Gas.

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Press. Gas : Gase unter Druck

Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäss Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Aerosol 1 H222;H229 Auf der Basis von Prüfdaten

Skin Irrit. 2 H315 Berechnungsmethoden

Skin Sens. 1 H317 Berechnungsmethoden

Aquatic Chronic 2 H411 Berechnungsmethoden

Die Einstufung entspricht: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.